

Infozettel: Promotion in der Philosophie – 10/2016

Weitere Hinweise zur Promotion und Links auf die Dokumente finden Sie auf unserer Homepage unter <http://www.uni-bielefeld.de/philosophie/promotion/>

Die Promotion im Fach Philosophie an der Universität Bielefeld wird durch drei Ordnungen geregelt, die *Rahmenpromotionsordnung* der Universität (RPO), die spezifische *Promotionsordnung* der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie (PF), sowie die *Einschreibeordnung* der Universität. Zusammengenommen ergibt sich daraus ein formaler Ablauf mit den folgenden drei Schritten (wir empfehlen aber dringend, zusätzlich die entsprechenden Dokumente im Original zu lesen):

Erster Schritt: Dem Antrag auf Annahme als Doktorandin/Doktorand zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zur strukturierten (oder im Ausnahmefall alternativ: zur freien) Promotionsphase. Dieser Antrag soll zu Beginn der Promotionszeit gestellt werden. Hierzu ist auch der Abschluss einer Betreuungsvereinbarung mit der Betreuerin/dem Betreuer notwendig. Der Antrag wird an den Dekan der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie gestellt.

Zweiter Schritt: Nach dem Hochschulgesetz müssen Promovierende immatrikuliert sein. Wer zur Promotion zugelassen ist (siehe Schritt 1), muss sich deshalb einschreiben. Dies geschieht beim Studierendensekretariat, **nicht** bei der Fakultät. (Sie können sich ggf. sofort wieder beurlauben lassen.)

Dritter Schritt: Dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens, wenn die Arbeit dann mal fertig ist und eingereicht werden kann. Der Antrag wird an den Dekan der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie gestellt

Dieser Handzettel gibt einen informellen, aber hoffentlich hilfreichen Überblick über die Schritte **eins** und **drei** des formalen Verfahrens. Dies sind die Schritte, an denen die Fakultät beteiligt ist. Insbesondere listet er auf, welche Unterlagen wann einzureichen sind.

für das Studiendekanat

Prof. Dr. Ralf Stoecker

Infozettel: Promotion in der Philosophie – 10/2016

Erster Schritt

Die Doktorandin/der Doktorand stellt **(A)** einen **Antrag auf Annahme als Doktorandin/Doktorand** und zugleich **(B)** einen **Antrag auf Zulassung zur strukturierten Promotionsphase**. Alternativ zu (B) kann ein Antrag auf Zulassung zur freien Promotionsphase gestellt werden.

Dieser Antrag soll **zu Anfang** der Promotionsphase gestellt werden, sobald Sie sich mit einer Betreuerin oder einem Betreuer auf ein Promotionsprojekt geeinigt haben. Er ist an den Dekan/die Dekanin der Fakultät zu richten. Dem Antrag sind folgende acht Dokumente beizufügen:

[nach RPO §6, Abs. 3]

- [1] a) der Nachweis der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 5 [d.h. üblicherweise: Nachweis über Studienabschluss]
- [2] b) die Angabe des in Aussicht genommenen Themas der Dissertation und der Betreuerin oder des Betreuers sowie eine Erklärung der Betreuerin oder des Betreuers zur Übernahme der Betreuung,
- [3] c) ein Lebenslauf mit der Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs,
- [4] d) eine Erklärung über laufende oder vorausgegangene Promotionsgesuche; dabei ist anzugeben, wann, mit welchem Thema und bei welcher Fakultät/ bei welchem Fachbereich die Eröffnung des Promotionsverfahrens beantragt wurde.

[zusätzlich nach PF §5b]

- [5] a) eine Dokumentation des bisherigen Studiengangs und Kopien der erlangten Hochschulabschlüsse,
- [6] b) ein Exposé des Promotionsvorhabens,
- [7] c) Nennung von zwei Referenzen (jeweils Name, Funktion und Adresse).

[außerdem]

- [8] Einen mit der Betreuerin/dem Betreuer abgestimmten Entwurf einer Betreuungsvereinbarung zwischen Betreuerin/Betreuer und Doktorandin/Doktorand.

Wenn ein Antrag auf Zulassung zur strukturierten Promotionsphase gestellt wird, soll aus dem Entwurf ein Vorschlag dafür hervorgehen, welche Leistungen die Doktorandin/der Doktorand in der strukturierten Promotionsphase zu erbringen hat.

Infozettel: Promotion in der Philosophie – 10/2016

Dritter Schritt

Die Doktorandin/der Doktorand stellt einen **Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens**. Der Antrag ist an den Dekan/die Dekanin der Fakultät zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

[nach FP §7, Abs.2]

- a) der Bescheid über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand;
- b) ggf. der Nachweis der Erfüllung der promotionsvorbereitenden Studien oder weiterer Auflagen;
- c) ein Lebenslauf;
- d) ggfs. Angabe bisher veröffentlichter wissenschaftlicher Arbeiten;
- e) die Dissertation in fünffacher Ausfertigung;
- f) im Falle der Gruppenarbeit Namen, akademische Grade und Anschriften der an der Gruppenarbeit Beteiligten, ein gemeinsamer Bericht der Verfasserinnen oder der Verfasser über den Verlauf der Zusammenarbeit, insbesondere über den Anteil der Promovenden oder des Promovenden an der gemeinsamen Arbeit sowie darüber, ob die anderen an der Gruppenarbeit Beteiligten ein Promotionsverfahren beantragt oder abgeschlossen und dabei Teile der vorgelegten Arbeit für ihr eigenes Promotionsverfahren benutzt haben. Im Falle der Gruppenarbeit gemäß Punkt 9 Abs. 3 dieser Ordnung muss der Nachweis der methodischen und sachlichen Zweckmäßigkeit erbracht werden.
- g) eine Erklärung, aus der hervorgeht,
 - dass der Doktorandin oder dem Doktorand die geltende Promotionsordnung der Fakultät bekannt ist,
 - dass die Doktorandin oder der Doktorand die Dissertation selbst angefertigt hat (Selbständigkeitserklärung), keine Textabschnitte von Dritten oder eigener Prüfungsarbeiten ohne Kennzeichnung übernommen und alle von ihr oder ihm benutzten Hilfsmittel und Quellen in seiner Arbeit angegeben hat (der Promotionsausschuss behält sich das Recht vor, diese Erklärung ggf. in Form einer eidesstattlichen Versicherung gemäß § 63 Abs. 5 HG zu verlangen),
 - dass Dritte weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen von der Doktorandin oder dem Doktorand für Vermittlungstätigkeiten oder für Arbeiten erhalten haben, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen,
 - dass die Doktorandin oder der Doktorand die Dissertation noch nicht als Prüfungsarbeit für eine staatliche oder andere wissenschaftliche Prüfung eingereicht hat und
 - ob die Doktorandin oder der Doktorand die gleiche, eine in wesentlichen Teilen ähnliche oder eine andere Abhandlung bei einer anderen Hochschule als Dissertation eingereicht hat und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis.
- h) Vorschläge für die Bestellung der Gutachterinnen oder der Gutachter der Dissertation;
- i) bei etwaigen früheren Promotionsverfahren eine Erklärung über Ort, Zeit und Fakultät sowie das Thema der Dissertation;

Infozettel: Promotion in der Philosophie – 10/2016

- j) der Nachweis der Zugangsvoraussetzungen zur Promotion (Nachweis des Hochschulzugangs, Nachweis der Hochschulabschlüsse)
- k) ggfs. eine Erklärung, dass die Promovendin oder der Promovend der Öffentlichkeit bei der mündlichen Prüfung widerspricht. Diese Erklärung kann bis zu einer Woche vor der mündlichen Prüfung abgegeben oder zurückgezogen werden;
- l) der Nachweis der Fremdsprachenkenntnisse gemäß Punkt 4 a Abs. 3 oder 4 b Abs. 6. [= „zwei Fremdsprachen (...), die sie oder ihn dazu befähigen, in den Fächern Philosophie oder Theologie Quellen und wissenschaftliche Literatur zu erfassen und zu verwenden. Das sind in der Regel die englische und lateinische oder die englische und französische Sprache. Über Ausnahmen entscheidet die jeweilige Abteilungskommission. Die Kenntnisse sind in der Regel durch schriftliche Leistungen im Studium oder durch bereits abgelegte Prüfungen nachzuweisen.“]